



Stellungnahme der EKR

Datum 5. September 2025

Struktureller Rassismus in der Polizei muss angegangen werden

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) ist besorgt über die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit einer Untersuchung der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt, bei der diese auf eine interne WhatsApp-Gruppe der Stadtpolizei gestossen ist, in der rassistische und diskriminierende Äusserungen verbreitet wurden. Die Untersuchung offenbart strukturellen bzw. institutionellen Rassismus innerhalb der Ordnungskräfte sowie grundrechtswidrige Verhaltensweisen.

Die Untersuchungsbefunde sind nicht als isolierte Fälle zu betrachten. In den vergangenen zehn Jahren verzeichnete der Kanton Waadt acht Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in verschiedenen Zusammenhängen. Diese gravierenden Ereignisse zeigen besonders eindringlich, wie problematisch Racial Profiling und die Anwendung von Polizeigewalt sind, die Angehörige ethnischer Minderheiten – insbesondere Schwarze Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft – unverhältnismässig stark treffen und sogar zum Tod führen können.

Die EKR erinnert daran, dass die Menschenwürde, die Gleichbehandlung und der Schutz vor Diskriminierung grundlegende Prinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts sind, an das die Schweiz gebunden ist. Angesichts der Schwere der Vorfälle in Lausanne ist die EKR der Ansicht, dass dringend Massnahmen ergriffen werden müssen, um Rassismus in der Polizei ein Ende zu setzen und Transparenz, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, wie es der Rechtsstaat verlangt. **Die EKR erkennt als wichtigste Feststellungen und Bedenken:**

1. Racial Profiling und Diskriminierung

Racial Profiling ist nicht mit dem Schweizer Recht vereinbar und widerspricht den Werten eines demokratischen Rechtsstaats. Die von NGOs, Beratungsstellen und Forschenden gesammelten Erfahrungsberichte bestätigen jedoch, dass Racial Profiling in der polizeilichen Praxis vorkommt. Diese Tatsache wurde 2024 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt, der die Schweiz im Urteil [Wa Baile g. Schweiz](#) verurteilt hat. Das Urteil hält fest, dass die Polizeikontrolle, welcher der Beschwerdeführer unterzogen worden

war, eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit darstellte. Das Urteil verdeutlicht, dass es sich nicht um ein isoliertes Problem handelt, sondern dass es um die Achtung der Menschenrechte in der Schweiz geht.

2. Polizeigewalt und Vertrauen in die Institutionen

Kommt es zu unverhältnismässiger Gewaltanwendung, werden Grundrechte verletzt. Da die Ermittlungen zu solchen Vorfällen häufig innerhalb der Polizeihierarchie selbst oder von der Staatsanwaltschaft, die täglich mit der Polizei zusammenarbeitet, durchgeführt werden, ist die erforderliche Unabhängigkeit nicht in vollem Umfang gegeben.

3. Fehlende Daten und fehlende Transparenz

Die Schweiz verfügt nicht über ausreichende nationale Statistiken über Polizeikontrollen, ihre Häufigkeit, ihre Dauer oder die wahrgenommene ethnische Herkunft der Betroffenen. Dieses Defizit verhindert eine objektive Bewertung und eine gezielte Präventionspolitik.

4. Diskriminierende Äusserungen bei der Polizei

Dass in einer internen WhatsApp-Gruppe der Polizei rassistische und diskriminierende Äusserungen kursierten, ist ein weiteres, besonders besorgniserregendes Element. Es macht deutlich, dass Diskriminierung nicht auf polizeiliche Einsätze beschränkt ist, sondern in einer institutionellen Kultur verankert sein kann, die solches Verhalten ignoriert oder gar toleriert. Dieser Umstand verstärkt die Notwendigkeit eines strukturellen Ansatzes und einer Nulltoleranz gegenüber jeglicher Form von Rassismus und Diskriminierung innerhalb der Polizeikorps.

In Übereinstimmung mit [ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2020](#) zu den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) **hält die EKR es für notwendig, dass:**

- Racial Profiling nicht auf die Verantwortung einzelner Personen reduziert wird, sondern als strukturelles und institutionelles Problem anerkannt und angegangen wird, das systemische Reformen und koordiniertes Handeln erfordert;
- unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet oder gestärkt werden, um eine unabhängige Untersuchung von Fällen von Polizeigewalt und Racial Profiling zu gewährleisten. Die EKR hat in ihren Empfehlungen zum Thema [Rassismus gegenüber Schwarzen Menschen in der Schweiz von 2017](#) betont, wie wichtig unabhängige Verfahren sind. Diese Voraussetzung ist von besonderer Bedeutung, wenn sich eine Klage gegen den Staat (in diesem Fall die Polizei) richtet;
- die Behörden ein transparentes und harmonisiertes System zur Erhebung von Daten über Personenkontrollen und Vorfälle mit Polizeibeteiligung entwickeln, um das Ausmass des Phänomens zu erfassen und politische Massnahmen zu treffen;
- die Polizeikorps ihre Bemühungen um Weiterbildung in den Bereichen Menschenrechte, Konfliktmanagement und Diskriminierungsprävention verstärken, um unverhältnismässiger Gewaltanwendung vorzubeugen und die Beziehung zur Bevölkerung durch den Aufbau einer bürgernahen Polizei zu verbessern;
- Staatsanwaltschaft und Richterinnen und Richter auf Rassismus und rassistische Diskriminierung sensibilisiert werden, da Neutralität und Unabhängigkeit für die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze unerlässlich sind.

Die EKR bekräftigt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei eine wesentliche Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die öffentliche Sicherheit ist.

Dieses Vertrauen kann nur gewahrt werden, wenn Missbrauchsvorwürfe unabhängig, transparent und glaubwürdig behandelt werden.

Die Schweiz trägt auf Bundesebene sowie auf kantonaler und kommunaler Ebene die Verantwortung dafür, institutionelle Mechanismen zu schaffen, die gewährleisten, dass die Gleichheit und die Würde aller Menschen geachtet werden.

Die EKR fordert die Behörden daher auf, unverzüglich zu handeln, um Racial Profiling zu verhindern, gegen unverhältnismässige Gewaltanwendung vorzugehen und die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu stärken.

Adresse für Rückfragen

Ursula Schneider Schüttel, Präsidentin der EKR, 078 603 87 25,

ursula.schneiderschuettel@bluewin.ch

Samson Yemane, Vizepräsident der EKR, 079 306 64 19

yemane.samson@outlook.com

Giulia Reimann, Stv. Geschäftsleiterin EKR, , 058 463 12 62, giulia.reimann@gs-edi.admin.ch